

Mitgliederversammlung VBO

Schaan, 14. Dezember 2023



Direktzahlungen und Sömmerung | Neuerungen 2024

Sömmerung

Alpwirtschaft

Revision der AWFV (und VVSV)

Art. 12 Abs. 1a AWFV – Grundlage zur Auszahlung von Alpwirtschaftskostenbeiträge bei Vorzeitiger Abalpung aufgrund Grosswetterereignisse
Übrige finanzielle Folgen (Futtergeld) von betroffenen Alpwirtschaften und revidierte VVSV entschädigt.
Ansonsten nur redaktionelle Änderungen in der Verordnung

**Regierungsbeschluss noch
ausstehend!**

Ausblick 2024

Weiterbildungsverordnung

- Berücksichtigung der Ergebnisse aus der VBO MV 2022
- Grundlagen für einen Leistungskatalog erarbeitet
- Anpassung des LWG erforderlich
- Aktuell Prüfung eines freiwilligen (via LDFV geförderten) Angebotes für 2024 → mehr Informationen im Frühling 2024

Neuausrichtung Agrarmarketing

- Stiftung Agrarmarketing soll liquidiert werden
- Erarbeitung einer Verordnung zur Neuaufstellung dieses Bereichs
- 2023 fanden mehrere «runder Tisch Gespräche» mit verschiedenen Akteuren entlang der WSK statt
- Neu soll eine Kommission die Rolle der Stiftung übernehmen

Auflandungsverordnung

- Art. 44 Abs. 3 USG ist die einzige Grundlage zur Bewilligung von Auflandungen
- Zur Erleichterung der Gesuchstellung, der Bewilligung und des Vollzugs soll eine neue Verordnung verabschiedet werden
- Arbeiten befinden sich in der Schlussphase und sollen 2024 abgeschlossen werden

Alpungskostenbeitrag

- Art. 11 Abs. 2 Bst. b AWFV läuft per 01. Januar 2024 aus
- Verknüpfung des «Milchkuhbeitrags» mit der Realisierung einer zentralen Alpsennerei
- Bereits Diskussionen über Nachfolgelösung mit MI und VBO-Vorstand geführt
- Nahtlose Überführung in einen anderen Beitrag ohne grosse Verschiebungen

Automatische Spritzeninnenreinigung

- Übergangsfrist zum automatischen Spritzeninnenreinigungs-Obligatorium ist 2023 ausgelaufen.
- Zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Spritzen >400 Liter müssen ab sofort mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgestattet sein.
- Förderung in den Jahren 2018 und 2019 (LNR 2017-977 BNR 2017/1040)

- Innerhalb des ÖLN (Art. 14 Abs. 3 LBAV – Anhang 2 Ziffer 6.1.2)
- Ausserhalb des ÖLN (Art. 61 Absatz 4 der Schweizer Pflanzenschutzmittelverordnung PSMV)

PSM mit erhöhtem Risikopotential

- PSM mit erhöhtem Risikopotenzial für Gewässer dürfen grundsätzlich nicht angewendet werden
- Vom Verbot ausgenommen sind Indikationen, bei denen kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist und bei denen die Schaderreger regelmässig Schäden verursachen.
- Das AU kann – wie bereits 2023 – weiterhin Sonderbewilligungen aussprechen

➤ Umsetzung in 2024 (Art. 14 LBAV)

Reduktion von Abdrift und Abschwemmung

- Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung getroffen werden.

Bern, 23. Februar 2022

Weisungen der Zulassungsstelle

betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Diese Weisungen entsprechen inhaltlich den Weisungen des BLW vom 26. März 2020. Per 1. Januar 2022 ist die Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zugeordnet worden. Aufgrund dieses Zuständigkeitswechsels werden die Weisungen inhaltlich unverändert vom BLW übernommen. In den Bewilligungen wird ab sofort auf die Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel verwiesen.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) müssen die in der Zulassung festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Diese beinhalten unter anderem Anwendungsvorschriften zum Schutz von Mensch und Umwelt.

➤ Umsetzung in 2024 (Art. 14 LBAV)

Nährstoffbilanz: Toleranzgrenzen werden aufgehoben

- Der Fehlerbereich von höchstens +10% der gesamtbetrieblichen Phosphor- und Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz wird aufgehoben.
- Die Phosphor- und Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf neu maximal dem Bedarf der Kulturen entsprechen

➤ Umsetzung in 2024 (Art. 10 LBAV – Anhang 2 Ziff. 2.1.5 und 2.1.6)

Erdmandelgras

- Meldepflicht der Bewirtschafter bei Auftreten von Erdmandelgras
- AU führt in Zusammenarbeit mit FiBL in den Landwirtschaftsbetrieben das Projekt «Wissenschaftliche Begleitung und Optimierung der Bekämpfung von Erdmandelgras» durch
- Flurgang Sommer 2024
 - Vorstellung der Ergebnisse
 - Wie erkennt man Erdmandelgras
 - Wie werden die Flächen auf dem Feld gereinigt
 - Erfahrungsaustausch

**Dienstag 4. Juni 2024
Nachmittag**

Weiterer Ausblick 2024+

Neue Fachbewilligung PSM ab 2027

Inhaber einer bis zum 31. Dez 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 abgeschlossen haben.	Bis zum 30. Juni 2026 kann beim BAFU ein Ersatz beantragt werden (unbegrenzte Gültigkeit?).
Alle die eine nach bisherigem Recht erteilte Berechtigung besitzen.	Berechtigungen die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine neue Fachbewilligung ersetzt (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)
Inhaber, die Ihre Berechtigung vor dem 1. Januar 2000 erworben haben.	Sämtliche Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen bis zum 31. Dezember 2029 absolviert sein. (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)
Personen, die ihre berufliche Grundbildung in der Landwirtschaft EFZ vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben.	Erhalten nach erlangen Ihres Abschlusses die beiden Fachbewilligungen für die Verwendung von PSM in der Landwirtschaft und im Gartenbau. (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Neue Fachbewilligung PSM ab 2027

Inhaber einer bis zum 31. Dez 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 abgeschlossen haben.

Bis zum 30. Juni 2026 kann beim BAFU einen Ersatz beantragt werden (**unbegrenzte Gültigkeit?**).



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Neue Fachbewilligung PSM ab 2027

Inhaber einer bis zum 31. Dez 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 abgeschlossen haben.

Bis zum 30. Juni 2026 kann beim BAFU einen Ersatz beantragt werden (**unbegrenzte Gültigkeit?**).

Alle die eine nach bisherigem Recht erteilte Berechtigung besitzen.

Berechtigungen die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine neue Fachbewilligung ersetzt (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)

Neue Fachbewilligung PSM ab 2027

Inhaber einer bis zum 31. Dez 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 abgeschlossen haben.	Bis zum 30. Juni 2026 kann beim BAFU einen Ersatz beantragt werden (unbegrenzte Gültigkeit?).
Alle die eine nach bisherigem Recht erteilte Berechtigung besitzen.	Berechtigungen die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine neue Fachbewilligung ersetzt (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)
Inhaber, die Ihre Berechtigung vor dem 1. Januar 2000 erworben haben.	Sämtliche Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen bis zum 31. Dezember 2029 absolviert sein. (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)

Neue Fachbewilligung PSM ab 2027

Inhaber einer bis zum 31. Dez 2025 gültigen Berechtigung, die eine Lehre in der Landwirtschaft vor dem 1. Juli 1993 abgeschlossen haben.	Bis zum 30. Juni 2026 kann beim BAFU einen Ersatz beantragt werden (unbegrenzte Gültigkeit?).
Alle die eine nach bisherigem Recht erteilte Berechtigung besitzen.	Berechtigungen die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine neue Fachbewilligung ersetzt (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)
Inhaber, die Ihre Berechtigung vor dem 1. Januar 2000 erworben haben.	Sämtliche Weiterbildungen für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen bis zum 31. Dezember 2029 absolviert sein. (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)
Personen, die ihre berufliche Grundbildung in der Landwirtschaft EFZ vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben.	Erhalten nach erlangen Ihres Abschlusses die beiden Fachbewilligungen für die Verwendung von PSM in der Landwirtschaft und im Gartenbau. (Gültigkeitsdauer 5 Jahre)

Neue Fachbewilligung PSM ab 2027

- Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.
- Die Teilnahme an erforderlichen Weiterbildungen an einer vom BAFU anerkannten Einrichtung ist Voraussetzung für die Verlängerung der Fachbewilligung.

- Neu: Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)
- VFB-LG wird aufgehoben

Abt. Landwirtschaft intern

Seit April 2023 am neuen Standort Landstrasse 190, Triesen

Seit Mai 2023 zwei neue Mitarbeiter

- Nadine Amling
- Laurin Müller

Abteilung Landwirtschaft - intern

Zuständigkeiten in Abt. LW

Mario Hundertpfund

- Abteilungsleiter Stv.
- Bauwesen
- Infrastruktur

Maria Seeberger

- Alpen
- Pflanzenbau
- Boden

Nadine Amling

- Direktzahlungen
- LAWIS
- (Weiterbildung)

Laurin Müller

- Erschwernisbeiträge
- Weinbau
- (Nachhaltigkeitsbewertung)

Biodiversitätsförderung | Wo stehen wir nach einem Jahr Biodiversitätsverordnung?

Aktivitäten im Bereich Biodiversität

- Aktuell Aktionsplan Biodiversität unter Federführung des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
- u.a. auch VBO an der Erarbeitung beteiligt
- Keine expliziten Massnahmen für die Landwirtschaft, sondern Verweis auf den agrarpolitischen Bericht 2022
- Öffentliche Konsultation ist für Januar 2024 geplant

Zahlen 2022 und 2023

BFF-Typ	2022 ¹	2023
Extensiv genutzte Wiesen	601 ha	626 ha (davon 168 ha QII)
Wenig intensiv genutzte Wiesen	41 ha	37 ha
Blühstreifen	3 ha	1 ha
Saum auf Ackerland	0 ha (Rundungsdifferenz)	0.5 ha
Bunt- und Rotationsbrachen	1 ha	3 ha
Obstbäume einzeln	4'838 Stk.	5'041 Stk.
Obstgärten	1'811 Stk.	1'931 Stk.
Obstgärten auf extensiv genutzten Standorten	2'089 Stk.	2'125 Stk.
Total (Fläche)	646 ha	667.5 ha
Total (Stk.)	8'738	9'097

¹Rechenschaftsbericht Landtag, Regierung und Gerichte 2022: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/ii_4_innere_wirtschaft_und_umwelt_web.pdf

Zahlen 2022 und 2023

BFF-Typ	2022 ¹
Extensiv genutzte Wiesen	601 ha
Wenig intensiv genutzte Wiesen	41 ha
Blühstreifen	3 ha
Saum auf Ackerland	0 ha (Rundungsdifferenz)
Bunt- und Rotationsbrachen	1 ha

¹Rechenschaftsbericht Landtag, Regierung und Gerichte 2022: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/ii_4_innere_wirtschaft_und_umwelt_web.pdf

Zahlen 2022 und 2023

BFF-Typ	2022¹
Extensiv genutzte Wiesen	601 ha
Wenig intensiv genutzte Wiesen	41 ha
Blühstreifen	3 ha
Saum auf Ackerland	0 ha (Rundungsdifferenz)
Bunt- und Rotationsbrachen	1 ha
Obstbäume einzeln	4'838 Stk.
Obstgärten	1'811 Stk.
Obstgärten auf extensiv genutzten Standorten	2'089 Stk.

¹Rechenschaftsbericht Landtag, Regierung und Gerichte 2022: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/ii_4_innere_wirtschaft_und_umwelt_web.pdf

Zahlen 2022 und 2023

BFF-Typ	2022¹
Extensiv genutzte Wiesen	601 ha
Wenig intensiv genutzte Wiesen	41 ha
Blühstreifen	3 ha
Saum auf Ackerland	0 ha (Rundungsdifferenz)
Bunt- und Rotationsbrachen	1 ha
Obstbäume einzeln	4'838 Stk.
Obstgärten	1'811 Stk.
Obstgärten auf extensiv genutzten Standorten	2'089 Stk.
Total (Fläche)	646 ha
Total (Stk.)	8'738

¹Rechenschaftsbericht Landtag, Regierung und Gerichte 2022: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/ii_4_innere_wirtschaft_und_umwelt_web.pdf

Zahlen 2022 und 2023

BFF-Typ	2022 ¹	2023
Extensiv genutzte Wiesen	601 ha	626 ha (davon 168 ha QII)
Wenig intensiv genutzte Wiesen	41 ha	37 ha
Blühstreifen	3 ha	1 ha
Saum auf Ackerland	0 ha (Rundungsdifferenz)	0.5 ha
Bunt- und Rotationsbrachen	1 ha	3 ha
Obstbäume einzeln	4'838 Stk.	
Obstgärten	1'811 Stk.	
Obstgärten auf extensiv genutzten Standorten	2'089 Stk.	
Total (Fläche)	646 ha	
Total (Stk.)	8'738	

¹Rechenschaftsbericht Landtag, Regierung und Gerichte 2022: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/ii_4_innere_wirtschaft_und_umwelt_web.pdf

Zahlen 2022 und 2023

BFF-Typ	2022 ¹	2023
Extensiv genutzte Wiesen	601 ha	626 ha (davon 168 ha QII)
Wenig intensiv genutzte Wiesen	41 ha	37 ha
Blühstreifen	3 ha	1 ha
Saum auf Ackerland	0 ha (Rundungsdifferenz)	0.5 ha
Bunt- und Rotationsbrachen	1 ha	3 ha
Obstbäume einzeln	4'838 Stk.	5'041 Stk.
Obstgärten	1'811 Stk.	1'931 Stk.
Obstgärten auf extensiv genutzten Standorten	2'089 Stk.	2'125 Stk.
Total (Fläche)	646 ha	
Total (Stk.)	8'738	

¹Rechenschaftsbericht Landtag, Regierung und Gerichte 2022: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/ii_4_innere_wirtschaft_und_umwelt_web.pdf

Zahlen 2022 und 2023

BFF-Typ	2022 ¹	2023
Extensiv genutzte Wiesen	601 ha	626 ha (davon 168 ha QII)
Wenig intensiv genutzte Wiesen	41 ha	37 ha
Blühstreifen	3 ha	1 ha
Saum auf Ackerland	0 ha (Rundungsdifferenz)	0.5 ha
Bunt- und Rotationsbrachen	1 ha	3 ha
Obstbäume einzeln	4'838 Stk.	5'041 Stk.
Obstgärten	1'811 Stk.	1'931 Stk.
Obstgärten auf extensiv genutzten Standorten	2'089 Stk.	2'125 Stk.
Total (Fläche)	646 ha	667.5 ha + 21.5 ha
Total (Stk.)	8'738 Stk.	9'097 Stk. + 359 Stk.

¹Rechenschaftsbericht Landtag, Regierung und Gerichte 2022: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/ii_4_innere_wirtschaft_und_umwelt_web.pdf

Anmeldungen BFV 2023

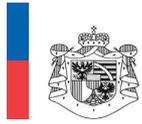
- Anmeldungen von 48 Betrieben
- 456 angemeldete Objekte
- 107 vor/während Kontrolle abgemeldete Objekte
- 349 kontrollierte Objekte

BFV 2023 im Detail

- Nur 6 von 349 Objekten haben Anforderungen an QII nicht erfüllt
- 98.2 % der angemeldeten Flächen haben QII-Anforderungen erfüllt
- 157 ha Trittsteine QI
- 105 ha Trittsteine QII
- 21 ha Vernetzung

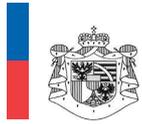
Ablauf aus Sicht AU

- Trotz schwieriger Ausgangslage mehr Anmeldungen als erwartet
- Kontrollen konnten bis auf wenige Ausnahmen durchgeführt werden
- Noch keine Aussage möglich betreffend Anwendung der Übergangsbestimmung (Verlust > 10 %)
- Positive Rückmeldungen von der Kontrolleurin



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Rückmeldungen?



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!